

Die Gemeinde Arnbruck  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hermann Brandl  
Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

und

die Gemeinde Drachselsried  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Weininger  
Zellertalstraße 13, 94256 Drachselsried

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), folgende

## **ZWECKVEREINBARUNG**

### Art. 1 Gegenstand

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Arnbruck überträgt der Gemeinde Drachselsried nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2008 (GVBl. S. 344) ab 01. Januar 2009 die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes. <sup>2</sup>Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Arnbruck die IT-Systembetreuung in der Gemeinde Drachselsried.

(2) <sup>1</sup>Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes umfasst sämtliche Angelegenheiten des Personenstandswesen, insbesondere die Führung der Geburts-, Heirats- und Sterbebücher der betreffenden Standesämter. <sup>2</sup>Die Standesamtsbezirke bleiben dabei bestehen; eine Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirke im Landkreis Regen ist daher nicht veranlasst.

(3) <sup>1</sup>Die IT-Systembetreuung umfasst die Betreuung der IT-Anlagen in den betreffenden Gemeinden, insbesondere die Beschaffung und Installation von Hard- und Software für die betreffenden Gemeinden. <sup>2</sup>Die strategische Ausrichtung der Elektronischen Datenverarbeitung wird nach wie vor von den einzelnen Gemeinden vorgegeben; die mit der IT-Systembetreuung beauftragten Mitarbeiter haben hier lediglich beratende Funktion.

### Art. 2 Kostenerstattung

(1) Eine Erstattung von Personalkosten findet nicht statt, nachdem der Personalaufwand für das Personenstandswesen und die IT-Systembetreuung in etwa gleich sind.

(2) Die Sachkosten beim Standesamt werden nach Einwohnern erstattet. Grundlage sind die Einwohnerzahlen der Gemeinden nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30. Juni des Kalendervorjahres.

(3) Die Sachkosten bei der IT-Systembetreuung werden nur dann erstattet, wenn der Sachaufwand beiden Gemeinden dient; beispielsweise bei Fortbildungsmaßnahmen der mit der IT-Systembetreuung beauftragten Mitarbeiter. Die rechnerische Abwicklung erfolgt nach dem in Abs. 2 genannten Maßstab.

(4) Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

Art. 3  
Geltungsdauer

<sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für drei Jahre, d.h. bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2011. <sup>2</sup>Sie verlängert sich um weitere drei Jahre, falls sie nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird. <sup>3</sup>Die spezialgesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. 3 AGPStG ist zu beachten.

Art. 4  
Kündigung

<sup>1</sup>Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist in schriftlicher Form bei der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Regen einzureichen. <sup>2</sup>Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung. <sup>3</sup>Die spezialgesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. 3 AGPStG ist zu beachten.

Art. 5  
Schriftformerfordernis

<sup>1</sup>Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die beteiligten Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht und die Standesamtsaufsicht am Landratsamt Regen erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Art. 6  
Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. <sup>2</sup>Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Art. 7  
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Arnbruck, 15.12.2008  
GEMEINDE ARNBRUCK

Drachselsried, 15.12.2008  
GEMEINDE DRACHSELSRIED

Brandl  
Erster Bürgermeister

Weininger  
Erster Bürgermeister